



noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstraße 172/4/3/2
1140 Wien
ÖSTERREICH

Österreichische Datenschutzbehörde
Barichgasse 40-42
1030 Wien

Per E-Mail: dsb@dsb.gv.at.de

noyb-Fallnummer: C064

Beschwerdeführer:



vertreten gemäß
Artikel 80(1) DSGVO durch:

noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstr. 172/4/3/2, 1140 Wien

Beschwerdegegnerin:

CRIF GmbH
Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, 1020 Wien

wegen:

Artikel 12(1) und (2) DSGVO
Artikel 15(1) (c) und (g) DSGVO

I. BESCHWERDE

II. ANZEIGE

I. BESCHWERDE

1. VERTRETUNG

1. *noyb* – Europäisches Zentrum für Digitale Rechte ist eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist, mit Sitz in Goldschlagstraße 172/4/2, 1140 Wien, Österreich, und mit Registrierungsnummer ZVR: 1354838270 (iWF: „*noyb*“). Dies darf mittlerweile als behördenbekannt gelten, sodass auf eine Vorlage der Vereinsstatuten von *noyb* vorerst verzichtet wird.
2. Der Beschwerdeführer wird gemäß Artikel 80(1) DSGVO durch *noyb* vertreten. Die Vollmacht wurde mündlich und schriftlich erteilt und *noyb* beruft sich als iSd Artikel 80(1) DSGVO zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte juristische Person gemäß § 10(1) letzter Satz AVG auf diese Vollmacht.
3. Sollte die DSB Zweifel an der Vertretung durch *noyb* haben, wird um einen entsprechenden Verbesserungsauftrag ersucht.

2. SACHVERHALT

2.1. Auskunftersuchen in Bezug auf den Beschwerdeführer

4. Der Beschwerdeführer hat am 30.04.2023 ein Auskunftsbegehren nach Art 15 DSGVO an die Beschwerdegegnerin (iWF: „CRIF“) gerichtet; dies unter Verwendung der auf <https://www.crif.at/konsumenten/selbstauskunft/> verfügbaren Online-Formulars.
5. Am 05.05.2023 beantwortete CRIF das Auskunftsbegehren (**Beilage 1**, Auskunft). Diese Auskunft enthielt keine aussagekräftigen Informationen zur Herkunft der verarbeiteten *Daten* des Beschwerdeführers und erkennbar bewusst reduzierte Informationen zu den Empfängern (nur die Empfänger der letzten sechs Monate).

2.2. Unvollständige Auskunftserteilung als System

6. Dem Beschwerdeführer bzw *noyb* ist aus einer Vielzahl anderer Fälle bekannt, dass diese unvollständige Auskunftserteilung seitens CRIF nicht etwa ein Versehen im Einzelfall darstellt, sondern systematisch und absichtlich passiert.
7. Wie sich aus den im folgenden genannten Auskunftsschreiben zu diversen anderen betroffenen Personen ergibt,¹ dokumentiert CRIF die Herkunft der Daten und sämtliche Datenquellen und hat diese stets verfügbar. Bei einer ersten Auskunftserteilung hält CRIF diese Informationen aber prinzipiell zurück und gibt sie immer erst auf Nachfrage in einer „ergänzenden Auskunft“ preis. Hierzu eine beispielsweise Übersicht:

¹ Sämtliche betroffene Personen haben Ihre Einwilligung erteilt, dass *noyb* und der Beschwerdeführer ihre Daten für die Zwecke dieses Verfahrens verarbeiten.

Name	Auskunft ohne Herkunft („Quelle“) und mit Empfängern der letzten sechs Monate	Auskunft mit Quellen und sämtlichen Empfängern
[REDACTED]	17.10.2022 (Beilage 2A)	28.10.2022 (Beilage 2B)
[REDACTED]	17.10.2022 (Beilage 3A)	28.10.2022 (Beilage 3B)
[REDACTED]	21.10.2022 (Beilage 4A)	06.12.2022 (Beilage 4B)
[REDACTED]	18.10.2022 (Beilage 5A)	04.11.2022 (Beilage 5B)
[REDACTED]	19.10.2022 (Beilage 6A)	28.10.2022 (Beilage 6B)
[REDACTED]	19.10.2022 (Beilage 7A)	04.11.2022 (Beilage 7B)
[REDACTED]	28.02.2023 (Beilage 8A)	21.03.2023 (Beilage 8B)
[REDACTED]	31.12.2018 (Beilage 9A)	10.07.2023 (Beilage 9B) ²

8. Aus der Erfahrung von *noyb* ergibt sich, dass viele betroffene Personen nicht erkennen, dass ihnen eine rechtswidrige eingeschränkte Auskunft erteilt wurde, sondern gutgläubig und irrig auf deren Vollständigkeit iSd Artikel 15 DSGVO vertrauen. Erst nach Information durch *noyb* haben betroffene Personen weitere Nachfragen gestellt und nach einer offenkundigen „Salamitaktik“ von CRIF Informationen stückweise erhalten – in manchen Fällen auch nur nach entsprechendem Druck in jahrelangen Behörden- oder Gerichtsverfahren.
9. Es ist insofern davon auszugehen, dass nur ein kleiner Prozentsatz betroffener Personen hier gezielt weiter nachfragt – bei den meisten wird es bei rechtswidrig unvollständigen Auskünften bleiben. Insbesondere in Hinblick auf Artikel 12(1), (2) und (3) DSGVO ist eine betroffene Person auch nicht verantwortlich, weitere Ermittlungen zur Vollständigkeit der Auskunft zu betreiben oder Fragen zu stellen. Betroffene Personen sollten vielmehr darauf vertrauen dürfen, dass Verantwortliche ihre Betroffenenrechte respektieren. CRIF hindert betroffene Personen jedoch strukturell daran, ihre Rechte nach der DSGVO auszuüben (hierzu sogleich).

3. BESCHWERDEGRÜNDE

3.1. Rechtsverletzungen

10. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass CRIF iZm mit der Beantwortung seines Auskunftsbegehrens gegen folgende Datenschutzbestimmungen verstoßen hat:

² Diese Auskunft erfolgte nach entsprechender Aufforderung des BVwG im Verfahren zur GZ [REDACTED]

- a) Artikel 12(1), (2) und (3) DSGVO: Durch die systematische Zurückhaltung der Herkunft und sämtlicher Empfänger der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers hat CRIF
- i. ihre Verpflichtung gemäß Artikel 12(1) DSGVO, auch dem Beschwerdeführer gegenüber geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Auskunftserteilung nach Artikel 15 DSGVO in einer leicht zugänglichen Form zu ermöglichen;
 - ii. ihre Verpflichtung nach Artikel 12(2) DSGVO, dem Beschwerdeführer die Ausübung des Auskunftsrechts nach Artikel 15 DSGVO zu erleichtern und
 - iii. ihre Verpflichtung nach Artikel 12(3) DSGVO, dem Beschwerdeführer unverzüglich vollständige Auskunft nach Artikel 15 DSGVO zu erteilen
- verletzt
- b) Artikel 15(1)(c) DSGVO: CRIF hat dem Beschwerdeführer eine bewusst unvollständige Auskunft bezüglich der Empfänger seiner personenbezogenen Daten erteilt.
- c) Artikel 15(1)(g) DSGVO: CRIF hat dem Beschwerdeführer bewusst keine aussagekräftigen Informationen zur Herkunft seiner Daten erteilt.

3.2. Zur Verletzung von Artikel 12(1), (2) und (3) DSGVO

11. Gemäß Artikel 12(1) DSGVO ist CRIF verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um betroffenen Person alle Informationen und Mitteilungen nach den Artikeln 13 bis 22 und 34 DSGVO „in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln.“
12. Gemäß Artikel 12(2) DSGVO muss CRIF betroffenen Personen die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 DSGVO erleichtern – und nicht etwa verkomplizieren.
13. Artikel 12(3) DSGVO verlangt zudem, dass eine vollständige Auskunftserteilung nach Artikel 15 DSGVO unverzüglich zu erfolgen hat, und nicht etwa „portionsweise“, oder gestaffelt danach, wie „beharrlich“ ein Auskunftswerber ist. Da seit dem Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers (30.04.2023) mehr als ein Monat vergangen ist, und CRIF die Auskunft auch niemals vervollständigt hat, ist auch die Monatsfrist des Artikel 12(3) DSGVO jedenfalls verletzt.
14. Hinzu kommt, dass CRIF gemäß Artikel 5(1)(a) DSGVO verpflichtet ist, auch den Umgang mit Betroffenenrechten entlang der Grundsätze der Transparenz und Treu und Glauben zu gestalten. Auch muss CRIF nach Artikel 25(1) DSGVO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen der DSGVO befolgt werden.
15. Das System von CRIF, betroffenen Personen im Falle eines Auskunftsbegehrens trotz zwingender Verpflichtungen in Artikel 15(1)(c) und (g) DSGVO stets nur die Datenempfänger der letzten sechs Monate mitzuteilen und zur Herkunft der Daten überhaupt jegliche Information vorzuenthalten, verletzt damit Artikel 12(1), (2) und (3) DSGVO – generell und auch speziell in Bezug auf den Beschwerdeführer.

16. Während CRIF bis vor kurzem in der ersten Auskunft überhaupt keine Angaben zu Datenquellen machte (siehe Beilagen 2A, 3A, 4A, 5A, 6A, 7A und 8A), scheint man unlängst auf ein System umgestellt zu haben, wo als „Herkunft der Information“ der einer durchschnittlichen betroffenen Person vollkommen unverständliche Begriff „Gewerblich befugte Adress-Partner“ aufscheint (siehe Beilage 1).³
17. Davon ausgehend, dass hiermit Adressverlage gemäß § 151 GewO gemeint sind, gibt der Beschwerdeführer zu bedenken, dass laut telefonischer Auskunft der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband Werbung und Marktkommunikation, vom 21.03.2023 in Österreich bundesweit 380 Unternehmen ein Gewerbe nach § 151 GewO angemeldet haben. Hinzu kommt, dass im Gewerbeinformationssystem Austria ohne Angabe konkreter Namens- bzw Firmenbezeichnung keine Suche nach Gewerbe möglich ist, sodass es dem Beschwerdeführer faktisch unmöglich ist, herauszufinden, bei welcher dieser Adressverlage CRIF seine Daten erhoben hat.
18. Nach wie vor erhalten nur jene betroffenen Personen, die proaktiv eine Nachfrage zu Artikel 15(1)(c) und (g) DSGVO tätigen, vollständige(re) Informationen von CRIF – alle anderen erhalten sie entgegen der zwingenden Bestimmungen der DSGVO niemals.
19. Anzumerken ist idZ, dass die DSGVO es einem Verantwortlichen in keiner Weise gestattet eine Art „Vorauswahl“ zu treffen und einem Auskunftswerber nur jene Informationen iSd Artikel 15 DSGVO mitzuteilen, die nach Dafürhalten des Verantwortlichen für den Auskunftswerber relevant sind. Lediglich im Falle einer sehr großen Datenmenge darf ein Verantwortlicher im Lichte von Erwägungsgrund 63 Satz 7 DSGVO eine Präzisierung vom Auskunftswerber verlangen – aber keinesfalls wie CRIF ungefragt und heimlich und ohne Rücksprache mit dem Auskunftswerber den Umfang der erteilten Informationen reduzieren oder gewisse Information vorenthalten.
20. Speziell die Angabe *„Wir gehen davon aus, dass sich Ihr Auskunftersuchen auf Kundenabfragen der jüngeren Vergangenheit bezieht und stellen daher die Übermittlungen der letzten 6 Monate dar“* ist daher als eine bevormundende Beschneidung des Recht nach Artikel 15(1)(c) DSGVO abzulehnen.
21. Besonders problematisch fällt des Weiteren ins Auge, dass CRIF auch innerhalb der Personen, die bezüglich Artikel 15(1)(c) und (g) DSGVO eine Nachfrage tätigen ein „Mehrklassensystem“ verwendet. Je „lästiger“ und „beharrlicher“ ein Auskunftswerber eingeschätzt wird, desto mehr Informationen erhält er:
22. So hat [REDACTED]
[REDACTED]
auf Nachfrage eine sehr umfangreiche „ergänzende Auskunft“ erhalten (Beilage 8B). Diese enthält unter anderem
- besonders granulare Informationen zu Datenempfängern, wie etwa die exakten übermittelten Bonitätsscores (statt wie üblich eines Scorebandes);
 - die Trefferfarben („Grün“)
 - die Trefferart („Person gefunden“)

³ *noyb* liegen weitere derart ausgestaltete Auskünfte vor.

- die exakte Uhrzeit der Abfrage (statt bloß des Datums) und
 - zusätzliche Informationen zur Verarbeitungslogik.
23. Noch extremer gestaltet sich die Situation bezüglich [REDACTED]. Dieser erhielt nach jahrelangen Verfahren vor der DSB und dem BVwG infolge einer entsprechenden Anweisung des BVwG am 10.07.2023 eine noch umfangreichere Auskunft⁴ (Beilage 9B), die sogar weit über die [REDACTED] mitgeteilten Informationen hinausgeht – und dennoch Zweifel offenlässt, ob CRIF nicht abermals strategisch Informationen zurückhält, die nach Artikel 15 DSGVO zu beauskunften sind.
24. In jedem Fall scheinen selbst die Beilagen 2B, 3B, 4B, 5B, 6B, und 7B und sogar die Beilage 8B insofern unvollständig und gerade so viel zusätzliche Informationen preiszugeben, dass CRIF damit rechnet, von weiteren Nachfragen verschont zu bleiben – anstatt sofort sämtliche laut Artikel 15 DSGVO geschuldeten Informationen vollständig zu beauskunften.

3.3. Zur Verletzung von Artikel 15(1)(c) und (g) DSGVO

25. Der Beschwerdeführer hat bis zum heutigen Tag von CRIF keine Informationen zu sämtlichen Datenempfängern nach Artikel 15(1)(c) DSGVO – also auch über die letzten sechs Monate hinausgehend – erhalten. Ebenso wenig hat er hinreichend genaue Informationen zur Herkunft der Daten nach Artikel 15(1)(g) DSGVO, der „alle verfügbaren Informationen“ verlangt, erhalten.
26. CRIF wäre verpflichtet gewesen, dem Beschwerdeführer in der Auskunft (Beilage 1), sämtliche Informationen zu konkreten Empfängern (nicht bloß Empfängerkategorien, siehe EuGH C-154/21) und zur Herkunft der Daten zu erteilen. Die gesetzmäßige Beantwortung eines Auskunftsbegehrens ist eine Bringschuld des Verantwortlichen und keine Holschuld eines Auskunftswerbers. Dem Beschwerdeführer kann daher auch nicht entgegengehalten werden, dass er keine Nachfrage getätigt hat.
27. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass der Umstand, dass in einer Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, keine hinreichend genauen Angaben zur Herkunft der Daten gemacht werden, bei einem durchschnittlich verständigen Auskunftswerber den Eindruck erzeugt, dass keine solche Informationen vorliegen. Die Beschränkung der Information auf die Empfänger der letzten sechs Monate lässt es demgegenüber schlicht offen, ob es davor Empfänger gab, oder nicht.
28. IdZ ist auch festzuhalten, dass sich CRIF nicht etwa in die Behauptung flüchten kann, dass diese Informationen nicht vorliegen würden. Wie sich aus den Auskünften zu anderen betroffenen Personen ergibt (Beilagen 2A bis 9B), verfügt CRIF über entsprechende Dokumentationen – hält (vollständige) Informationen nach Artikel 15(1)(c) und (g) DSGVO aber mutwillig zurück und hofft darauf, dass betroffenen Personen gutgläubig und irrig von der Vollständigkeit der Auskunft ausgehen (siehe bereits Randnummern 8 und 9).

⁴ Der Beschwerdeführer verzichtet vorerst darauf, die im Laufe des Verfahrens vor DSB und BVwG vorgelegten „Zwischenauskünfte“ betreffend [REDACTED] vorzulegen, in denen CRIF „scheibchenweise“ zusätzliche Informationen preisgegeben hat, kann diese bei Bedarf aber gerne vorlegen.

3.4. Zur Zulässigkeit der Beschwerde und zur Feststellungsfähigkeit der Rechtsverletzungen

29. Es dürfte mittlerweile als behördennotorisch gelten, dass die ständige Rechtsvertretung von CRIF (Baker McKenzie Österreich) bei jeder Gelegenheit versucht, der DSB die Kompetenz abzusprechen, Rechtsverletzungen festzustellen.
30. Ebenso behauptet Baker McKenzie Österreich entgegen ständiger Entscheidungspraxis der DSB und der Rsp der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, dass das Beschwerderecht nach Artikel 77 DSGVO auf Verletzungen der Betroffenenrechte der Artikel 15 bis 22 DSGVO beschränkt sei.
31. In der Hoffnung, eine unnötige „Verfahrensaufblähung“ zu vermeiden, verweist der Beschwerdeführer zu diesen Themen daher vorsorglich auf Punkt 2 und 3 des „Beiblatt Baker McKenzie“, das unter <https://noyb.eu/files/baker/239230922103762810219021077.pdf> zugänglich ist und als **Beilage 10** beigelegt wird.

4. BESCHWERDEANTRÄGE

4.1. Ersuchen umfassender Untersuchung

32. In Anbetracht der obigen Ausführungen ersucht der Beschwerdeführer die DSB, umfassende Ermittlungen anzustellen und das System der Auskunftserteilung der CRIF generell zu untersuchen. Der Beschwerdeführer beantragt hierfür einen Lokalausweis in den Geschäftsräumlichkeiten der CRIF und beantragt, zu diesem hinzugezogen zu werden.

4.2. Feststellungs- und Leistungsbegehren

33. Der Beschwerdeführer beantragt, der Beschwerde stattzugeben und festzustellen, dass CRIF in Bezug auf den Beschwerdeführer
 - (a) Artikel 12(1), (2) und (3) DSGVO verletzt hat, indem CRIF dem Beschwerdeführer in der Auskunft vom 05.05.2023 keine Informationen zur Herkunft der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers nach Artikel 15(1)(g) DSGVO und nur Informationen zu den Datenempfängern der letzten 6 Monate (vom Einlangen des Auskunftsbegehrens gerechnet) nach Artikel 15(1)(c) DSGVO erteilt hat, wodurch auch keine unverzügliche vollständige Auskunftserteilung erfolgte;
 - (b) Artikel 15(1)(c) DSGVO verletzt hat, da CRIF dem Beschwerdeführer in der Auskunft vom 05.05.2023 nur Informationen zu den Datenempfängern der letzten 6 Monate (vom Einlangen des Auskunftsbegehrens gerechnet) erteilt hat und
 - (c) Artikel 15(1)(g) DSGVO verletzt hat, da CRIF dem Beschwerdeführer in der Auskunft vom 05.05.2023 keine Informationen zur Herkunft der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers erteilt hat.
34. Des Weiteren beantragt der Beschwerdeführer, CRIF gemäß § 24(5) DSG die Erteilung einer vollständigen Auskunft iSd Artikel 15(1)(c) und (g) DSGVO aufzutragen.

II. ANZEIGE

35. *noyb* möchte zudem die systematische Verletzung der Artikel 12(1), (2) und (3) DSGVO iVm Artikel 15(1)(c) und (g) DSGVO durch CRIF bzw. deren zur Vertretung nach außen befugten Geschäftsführer*innen zur Anzeige bringen.
36. Wie in den Beilagen 2A bis 9B ersichtlich, handelt es sich bei der gegenständlichen Situation des Beschwerdeführers beileibe um keinen Einzelfall – das Vorenthalten von Informationen nach Artikel 15(1)(c) und (g) DSGVO hat bei CRIF System.
37. Inwieweit auch weitere nach Artikel 15 DSGVO geschuldete Informationen vorenthalten werden, die über jene Daten die in Beilage 9A ersichtlich sind, ist für *noyb* schwer einzuschätzen. Im Lichte der umfassenden Informationen in Beilage 9B ist jedoch klar ersichtlich, dass die meisten Betroffenen große Teile der sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht erhalten (siehe bereits Rn 21 ff).
38. *noyb* geht zudem davon aus, dass vor der DSB auch Beschwerdeverfahren zu Verletzungen von Artikel 15 DSGVO durch andere betroffene Personen anhängig sind oder waren. In den in diesen Verfahren vorgelegten Auskünften werden in den meisten Fällen zumindest in der ersten Auskunft ebenso Informationen nach Artikel 15(1)(c) und (g) DSGVO fehlen. Das System der Auskunftserteilung durch CRIF sollte sich insofern als aktenkundig herausstellen.
39. Zu bedenken ist auch, dass CRIF die nach Artikel 15 DSGVO geschuldeten Informationen keinesfalls nur fahrlässig oder gar gutgläubig vorenthält. Der Rechtsbruch erfolgt vielmehr absichtlich, um weiteren Fragen oder gar Beschwerdeverfahren zu vermeiden – etwa Fragen, warum CRIF betroffene Personen nicht von der Erhebung ihrer Daten informiert hat, wie die Datenerhebung bei Adressverlagen mit Artikel 5(1)(a) und (b) DSGVO vereinbar ist oder warum einem gewissen Empfänger ein gewisser Bonitätsscore übermittelt wurde.
40. CRIF ist auch kein Unternehmen, das bloß gelegentlich mit Auskunftsbegehren konfrontiert ist. Als Kreditauskunftei iSd § 152 GewO liegt die Kerntätigkeit (vgl Artikel 35(3)(a) und Artikel 37(1)(b) DSGVO) von CRIF in der systematischen und vergleichsweise eingriffsintensiven Verarbeitung (Bonitätsbeurteilung) personenbezogener Daten. Hierfür sammelt CRIF in großem Umfang personenbezogene Daten und hat daher mit Sicherheit regelmäßig ein hohes Volumen an Auskunftsbegehren zu bearbeiten.
41. In einer mündlichen Einvernahme als Zeuge in dem in Fußnote 2 erwähnten BVwG-Verfahren [REDACTED] hat der operative Geschäftsführer von CRIF, [REDACTED] auch ausgeführt, dass die eingeschränkte Beantwortung von Auskunftsersuchen den Standardfall für alle Auskunftsersuchen die CRIF erhält darstellt (siehe Seite 8 des Protokolls jener Verhandlung „*Seit vielen Jahren sieht die Auskunft so aus, wie auf Seite 2 der Auskunft vom 05.05.2021 dargestellt wird.*“) und dass pro Jahr etwa 20.000 Auskunftsersuchen mit derart reduzierten Informationen beantwortet werden (siehe Seite 11 des Protokolls). Das Protokoll ist der DSB bereits im Rahmen des genannten BVwG-Verfahrens zugegangen, wird jedoch auch als **Beilage 11** beigelegt. Auch aus diesen Aussagen ergibt sich zweifelsfrei eine langandauernde, wissentliche und systematische Rechtsverletzung durch CRIF, die auch der

Geschäftsführung⁵ der CRIF bekannt war und ist und von dieser vorsätzlich geduldet, wenn nicht sogar gefordert wird (insb. relevant in Hinblick auf § 44a VStG, nach Ansicht des BVwG).

42. Der durchaus routinierte Umgang mit Auskunftsbegehren, zeigt sich in der Bereitstellung eines eigenen Online-Formulars (<https://www.crif.at/konsumenten/selbstauskunft/>), sowie der Existenz eines eigenen „Team Beauskunftung“ (siehe Signaturen der Auskünfte und Seite 11 des genannten Protokolls). CRIF ist sich seiner Verpflichtungen aus Artikel 12 ff DSGVO daher deutlich bewusst – und hat sich ebenso bewusst entschieden, diese zu verletzen.
43. Nach Dafürhalten von *noyb* ist der systematische Rechtsbruch durch CRIF strafwürdig iSd Artikel 83 DSGVO. Im Lichte der offenkundigen und gut dokumentierten Rechtsverletzung, sowie deren unbestreitbaren Absichtlichkeit, dürfte kein Ermessensspielraum bestehen, ob eine Strafe zu verhängen ist, sondern nur, in welcher Höhe diese ausfällt.
44. Auch wenn *noyb* in einem allfälligen Verwaltungsstrafverfahren nach Artikel 83 DSGVO keine Parteistellung zukommt, ersucht *noyb* um Mitteilung ob ein solches Verfahren eingeleitet wird, oder nicht. *noyb* liegen nämlich – neben dem gegenständlichen Fall und den in Randnummer 7 genannten – noch eine Vielzahl anderer Fälle vor, in denen CRIF ebenso Artikel 12(1), (2) und (3) und Artikel 15(1)(c) und (g) DSGVO verletzt hat.
45. Im Interesse der Verfahrensökonomie und einer erhofften spezial- und generalpräventiven Wirkung, die eine Strafverhängung über CRIF hätte, würde *noyb* es vorziehen, von der Einbringung von Beschwerden zu diesen anderen Fällen Abstand nehmen zu können, wenn in Zukunft tatsächlich sichergestellt ist, dass CRIF sein System der Auskunftserteilung den Artikeln 12(1), (2) und (3) und 15(1)(c) und (g) DSGVO entsprechend ausgestaltet.
46. *noyb* steht der DSB für Rückfragen, weitere Beweise oder Zeugen zu den in dieser Beschwerde und Anzeige dargelegten Rechteverletzung gerne unter legal@noyb.eu zur Verfügung.